



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wülfrath

### **Lärmaktionsplan der 4. Runde der Stadt Wülfrath, hier: Inkrafttreten**

Sämtliche Kommunen in Nordrhein-Westfalen sind nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans (LAP) verpflichtet.

Der Rat der Stadt Wülfrath hat in seiner Sitzung am 08.10.2024 den o. g. Lärmaktionsplan gemäß § 47d BImSchG in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlaments wie folgt beschlossen:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB zum Lärmaktionsplan wird gefolgt.
2. Der Rat der Stadt Wülfrath stimmt dem Vorentwurf zum Lärmaktionsplan der 4. Runde zu.
3. Der Lärmaktionsplan der 4. Runde wird in Anlehnung an § 10 Abs. 1 BauGB mit den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Wülfrath wird hiermit in Anlehnung an § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Lärmaktionsplan der 4. Runde in Kraft.**

Die Bekanntmachung kann auch online eingesehen werden unter:

<https://www.wuelfrath.net/rat-verwaltung/aktuelles-und-bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen>

Der o. g. Lärmaktionsplan kann während der Dienststunden im Planungsamt der Stadt Wülfrath im Rathaus, Am Rathaus 1 von Jedermann eingesehen werden. Zudem können die Unterlagen zum Lärmaktionsplan online eingesehen werden unter:

<https://www.wuelfrath.net/planen-bauen/stadtplanung/umwelt>

Wülfrath, den 17.10.2024

(i.V. Sebastian Schorn)  
Allgemeiner Vertreter